

20.01.2021

## BHPB informiert 2021-001: Testpflicht auch für ambulante Hospizdienste

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Mitglieder,

offensichtlich hat es Nachfragen zur Testpflicht für ambulante Hospizdienste direkt an das Ministerium gegeben. Die Antwort des Ministeriums möchten wir auf diesem Wege gerne an Sie weitergeben (die Unterstreichungen haben wir vorgenommen):

„Bei der Beantwortung der Frage, ob ambulante Hospizdienste unter die Testpflicht im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 2 BayIfSMV unterfallen, ist zum einen entscheidend, welche Tätigkeit rein tatsächlich ausgeführt wird und zum anderen inwiefern der Mitarbeiter des Hospizdienstes hinsichtlich der Testpflicht dem Personal des Pflegeheims zuzuordnen bzw. gleichzusetzen ist.

Wird eine Sterbebegleitung durch Hospizdienstmitarbeiter (Hospizbegleiter) als ambulante Leistung in den jeweiligen Privatwohnungen der zu pflegenden Person erbracht und dabei keine pflegerische Tätigkeit im Sinne von § 36 SGB XI ausgeführt, dann ist die Tätigkeit des ambulanten Hospizdienstes nicht mit der eines ambulanten Pflegedienstes im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 2 BayIfSMV gleichzusetzen. In diesem Fall hat keine regelmäßige Testung der Mitarbeiter des ambulanten Hospizdienstes zu erfolgen.

Wenn die Sterbebegleitung durch Hospizdienstmitarbeiter in einer Einrichtung nach § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 2, 3 und 5 BayIfSMV erbracht wird, unterfallen diese Mitarbeiter auf jeden Fall der Testpflicht, wenn wie oben aufgeführt, eine pflegerische Leistung im Sinne von § 36 SGB XI erbracht wird. Weiter unterfallen sie der Testpflicht, wenn die Hospizdienstmitarbeiter, aufgrund der Einbindung in den Ablauf und die Arbeitsstruktur der Einrichtung, als Personal eben jener zu verstehen sind. Unter den Begriff des Personals fallen alle Personen, die eine vollstationäre Einrichtung der Pflege, eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung, in der Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, oder Altenheime und Seniorenresidenzen regelmäßig, also mindestens zweimal pro Woche, aus beruflichen Gründen oder wegen ehrenamtlicher Tätigkeit betreten. Auf die arbeitsrechtliche Ausgestaltung kommt es bei dieser Beurteilung nicht an, vielmehr sind die rein tatsächlichen Verhältnisse entscheidend. Wenn der ambulante Hospizdienst folglich regelmäßig, mindestens zwei Mal pro Woche in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 2, 3 und 5 BayIfSMV tätig wird, dann ist er zur regelmäßigen Testung verpflichtet. Entscheidend ist dabei, dass die Testpflicht aus § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayIfSMV nicht auf die Tätigkeit in einer bestimmten Einrichtung abstellt. Das bedeutet, sobald der ambulante Hospizdienst zwei Mal wöchentlich in einer Einrichtung tätig ist, müssen die Mitarbeiter getestet werden, unabhängig davon, ob der Hospizdienst zwei Mal wöchentlich in der gleichen Einrichtung tätig ist, oder in wechselnden

Einrichtungen. Diese Auslegung entspricht auch dem Schutzzweck der Norm, da gerade eine Tätigkeit in verschiedenen Einrichtungen das Infektionsrisiko in den einzelnen Einrichtungen wesentlich erhöht.“

Hier noch einmal das Wichtigste in Kürze:

- Bei der Beurteilung der Testpflicht ist zu berücksichtigen, welche Tätigkeit tatsächlich ausgeführt wird (Ist diese Tätigkeit mit der ambulanten Pflegedienste vergleichbar?) und ob der Begleiter dem Personal des Pflegeheims gleichzusetzen ist.
- Für Begleitungen in privaten Haushalten gibt es keine Testpflicht, wenn bei der Begleitung keine pflegerische Tätigkeit gem. § 36 SGB XI erbracht wird (bitte versichern Sie sich hier ggf. selbst, die entspr. Paragraphen finden Sie im Anhang).
- Für Begleitungen in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 2, 3 und 5 BaylFSMV gilt eine Testpflicht, wenn:
  - o eine pflegerische Tätigkeit gem. § 36 SGB XI erbracht wird oder
  - o die Hospizbegleiter als Personal der Einrichtung zu verstehen sind, bzw. diesem gleichgesetzt werden können. Als Personal können die Begleiter gesehen werden, wenn sie in den Ablauf und in die Arbeitsstruktur der Einrichtung eingebunden sind. Dies ist der Fall, wenn sie mindestens zweimal pro Woche eine Einrichtung im Rahmen ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit betreten.
  - o Unerheblich für diese Beurteilung ist die arbeitsrechtliche Ausgestaltung.
  - o Der mindestens zweimal wöchentliche Besuch einer Einrichtung kann auch zwei unterschiedliche Einrichtungen betreffen. Mit dem Ministerium wurde geklärt, dass unter „ambulanten Hospizdienst“ gegen Ende des letzten Absatzes der Stellungnahme auch weiterhin die Hospizdienstmitarbeiter gemeint sind.

Ich hoffe, diese Informationen helfen Ihnen weiter, bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Timo Grantz  
Geschäftsführer

---

Dipl.-Kfm. Timo Grantz, LL.M.  
**Bayerischer Hospiz- und Palliativverband e.V.**  
**Bayerisches Hospiz- und Palliativbündnis**  
Innere Regensburger Straße 13  
84034 Landshut  
Tel: 0871/97 507 30  
Fax: 0871/97 507 42  
[grantz@bhpv.de](mailto:grantz@bhpv.de)  
[www.bhpv.de](http://www.bhpv.de)